

Trennungsfamilien tatsächlich da ist und nicht an Wunschgrößen aus dem Steuer- oder dem Sozialrecht.“

Es ist vorgesehen, das Existenzminimum für Kinder, also den Betrag, auf dem die ganze DTB aufbaut, zum 1.1.2024 von derzeit 502.- € auf dann 551.- € anzuheben. Das bedeutet in allen Gehaltsgruppen eine Steigerung um 9 Prozent. Seit dem 1.1.2022 ist damit der Kindesunterhalt um mehr als 20% angestiegen. Es dürfte aber nur sehr wenige Unterhaltsschuldner geben, die tatsächlich in den vergangenen zwei Jahren eine so hohe Gehaltserhöhung erfahren haben. „Diese Erhöhung des Kindesunterhalts um jetzt noch einmal 9% ist unterhaltspflichtigen Vätern und Müttern nicht vermittelbar. Es trifft Eltern aus der Mittelschicht mit mehreren Kindern besonders hart“, kritisiert Ulbrich.

4.4.1.2 Vorschlag des OLG Düsseldorf

Veränderungen in der Tabellenstruktur:

1. Absenkung des Regelfalls auf einen Berechtigten
2. Anhebung der Einkommensgruppen um linear 200,00 EUR bis einschließlich der 13. Einkommensgruppe, die dann mit 8.200,00 EUR endet. Die 14. und 15. Einkommensgruppe wird nicht angehoben. Die 14. Gruppe beginnt entsprechend mit 8.201,00 EUR und endet wie bisher mit 9.500,00 EUR.

4.4.1.3 Vorschlag der Unterhaltskommission

Angesichts der erhöhten Selbstbehalte und der zu erwartenden Anhebung des Mindestunterhalts ist die Struktur der Düsseldorfer Tabelle aus Sicht der Kommission nicht länger haltbar.

Daher sollte der Regelfall nach Anmerkung A 1 der Tabelle von zwei auf einen Unterhaltsberechtigten gesenkt werden. Ist der Pflichtige einem weiteren Berechtigten (z. B. Kind, Ehegatte, betreuender Elternteil nach § 1615I BGB) zum

4.4.1 Düsseldorfer Tabelle

4.4.1.1 Pressemitteilung des ISUV vom 12.10.23

Die neue Mindestunterhaltsverordnung ist da. Sie ist die Basis der Düsseldorfer Tabelle. Um 20 Prozent wird der nach der Düsseldorfer Tabelle (DTB) zu zahlende Unterhalt ab 1.1. 2024 in nur zwei Jahren gestiegen sein, wenn nicht noch etwas Außergewöhnliches geschieht. „Wer hat denn in den letzten zwei Jahren 20 % mehr Gehalt bekommen?“ fragt die ISUV- Vorsitzende Melanie Ulbrich. „Die Höhe des Kindesunterhalts hat sich immer mehr von dem in der Trennungsfamilie vorhandenen Geld abgekoppelt“, stellt Ulbrich weiter fest: „Es wird Zeit, dass die Unterhaltsverpflichtungen sich wieder an dem orientieren, was an Geld in

Unterhalt verpflichtet, kann ab der 2. Einkommensgruppe eine Herabstufung erfolgen.

Da ein solcher Schritt nicht ausreicht, um einen Mangelfall in der ersten Einkommensgruppe zu vermeiden, wird vorgeschlagen, die Einkommensgruppen bei unveränderter Anzahl linear um 200 € anzuheben.

4.4.1.4 Voraussichtliche Tabelle

Es bleibt bei dem Regelfall von zwei Unterhaltsberechtigten.

Die Einkommensgruppen werden durchgehend um 200 € angehoben.

Das Ausmaß der Veränderungen wird deutlich, wenn man auf Basis dieser Zahlen einer neuen MindUntVO 2024 die Düsseldorfer Tabelle „fiktiv“ erstellt:

	Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 1 BGB)				Prozentsatz
		0-5	6-11	12-17	ab 18	
1.	bis 2.100	480	551	645	689	100
2.	2.100 - 2500	504	579	678	724	105
3.	2.501 - 2.900	528	607	710	758	110
4.	2.901 - 3.300	552	634	742	793	115
5.	3.301 - 3.700	576	662	774	827	120
6.	3.701 - 4.100	615	706	826	882	128
7.	4.101 - 4.500	653	750	878	938	136
8.	4.501 - 4.900	692	794	929	993	144
9.	4.901 - 5.300	730	838	981	1048	152
10.	5.301 - 5.700	768	882	1032	1103	160
11.	5.701 - 6.400	807	926	1084	1158	168
12.	6.401 - 7.200	845	970	1136	1213	176
13.	7.201 - 8.200	884	1014	1187	1268	184
14.	8.201 - 9.700	922	1058	1239	1323	192
15.	9.701 - 11.200	960	1102	1290	1378	200

Dies ist die Bedarfs-, nicht die Zahlbetragstabelle!

4.4.2 Bedarf volljähriger Kinder

Unverändert 930 €

4.4.3 Selbstbehalte

4.4.3.1 Aktuell in 2023:

Notwendig: 1.370 / 1.120 €
 Gatten: 1.510 / 1.385 €
 Angemessen: 1.650 €

4.4.3.2 Voraussichtlich in 2024:

Notwendig: 1.450 / 1.200 €
 Gatten: 1.600 / 1.475 €
 Angemessen: 1.750 €